

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)**

vom 23. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2022)

zum Thema:

**Grubenabfuhr in Berlin und Pankow IV – hier: Preiskontrolle**

und **Antwort** vom 04. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11088**  
**vom 23. Februar 2022**  
**über Grubenabfuhr in Berlin und Pankow IV - hier: Preiskontrolle**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1a:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19 / 10 002:  
„Grubenabfuhr in Berlin und Pankow“:  
Was ist der Grund dafür, dass das Land die Preise der Grubenabfuhr-Unternehmen nicht kontrollieren bzw. regulieren kann?

Frage 1b:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19 / 10 002:  
„Grubenabfuhr in Berlin und Pankow“:  
Aus welcher rechtlichen Regelung ergibt sich, dass das nicht möglich ist?

Frage 2:

Wer könnte eine Regelung erlassen, wonach eine Preiskontrolle durch Landesbehörden möglich ist?

Antwort zu 1 und 2:

Der Senat kann nur auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift tätig werden. Dies gebietet das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Die Rechtssetzung erfolgt durch das Bundes- oder jeweilige Landesparlament bzw. die EU-Kommission.

Frage 3:

Welche Verfahren der Preiskontrolle gibt es bereits jetzt im Land Berlin, und wo sind sie geregelt?

Frage 4:

Inwiefern existieren Behörden im Land Berlin, die Preiskontrollen durchführen, z.B. bei Marktversagen/Kartellen? Welche Behörden sind das?

Antwort zu 3 und 4:

Mit der Preisverordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen steht ein hoheitliches Instrumentarium zur Preiskontrolle bei öffentlichen Beschaffungen zur Verfügung, das bundeseinheitlich gilt. Die Zuständigkeit für die Preisprüfungen öffentlicher Aufträge nach der Preisverordnung liegt bei den Preisüberwachungsstellen der Bundesländer. Die Preisverordnung ist für zivilrechtlich geregelte Preise nicht zugänglich, da sie nur auf die Preise bei öffentlichen Aufträgen anwendbar ist. Ein öffentlicher Auftrag im Sinne der Verordnung liegt im vorliegenden Fall nicht vor und ist somit keine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Preisüberwachungsstellen. Die Aufgabe der Kartellbehörden auf EU-, Bundes- und Landesebene besteht in der Bekämpfung wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens. So dürfen z.B. nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) marktbeherrschende Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen keine Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Voraussetzung für die Einleitung eines Kartellverfahrens ist, dass zumindest Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliegen. Gegenstand einer Prüfung kann dabei auch die Untersuchung der vom Anbieter geforderten Preise sein. Eine anlasslose „Preiskontrolle“ wäre rechtswidrig. Grundsätzlich nimmt das Bundeskartellamt die im GWB übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn die Wirkung eines wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht, in allen übrigen Fällen grundsätzlich die jeweilige zuständige Landeskartellbehörde. Im Land Berlin ist die Landeskartellbehörde bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt.

Berlin, den 04.03.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz